



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 17. Dezember 2025, Zahl: 811-6/D/17786/2025 XIII, mit der **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16 und 17 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 Kärntner allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025 und der §§ 24 und 25 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und die Benützung der Kanalisation Völkermarkt wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und die Möglichkeit der Benützung der Kanalisation ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisation eine Benützungsgebühr, zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für welche die Gemeindekanalisation bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude und befestigten Flächen muss die Anschlusspflicht ausgesprochen, oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude und für jede befestigte Fläche pro Bewertungseinheit **EUR 110,00** (inkl. 10 % USt.). Die Bewertungseinheiten sind laut Anlage II zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz zu ermitteln.

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des zuletzt mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres (Ablesezeitraum) in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt inkl. 10 % USt:

- a) Ab dem 1.1.2026 bis 31.12.2026: € 1,79
 - b) Ab dem 1.1.2027 bis 31.12.2027: € 1,84
 - c) Ab dem 1.1.2028 bis 31.12.2028: € 1,89
 - d) Ab dem 1.1.2029 bis 31.12.2029: € 1,94
 - e) Ab dem 1.1.2030: € 1,99
- (2) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Abgabepflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nachweisbar nicht in die öffentliche Kanalisation eingebbracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.

Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage (z.B. geeichte Wasseruhr) zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

- (3) Kann der Abwasseranfall nicht im Wege des Wasserverbrauches genau ermittelt werden, da der Wasserverbrauch nicht oder nicht zur Gänze durch einen geeichten Wasserzähler ermittelt werden kann, so findet eine Pauschalierung insoweit statt, dass ein Abwasseranfall von 132 m³ pro Bewertungseinheit nach dem Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz und Jahr angenommen wird.

Dieser pauschalierte Abwasseranfall wird mit dem Gebührensatz vervielfacht.

Im Falle von Leitungs- und Baugebrechen ist der Abwasseranfall nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung zu schätzen.

§ 5 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) sind die Eigentümer der an die Kanalisation angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

§ 6 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (2) Die Festsetzung der anteiligen Vorauszahlungen hat nach den Abgabenbemessungen des vorangegangen Jahres zu erfolgen.
- (3) Erstreckt sich der zuletzt ermittelte Wasserverbrauch nicht auf den Zeitraum eines vollen Jahres, so ist der abgelesene Wasserverbrauch im Verhältnis der Zeiträume auf ein volles Jahr umzurechnen.
- (4) Bei Änderungen sind die Bemessungsgrundlagen, soweit sie nicht berechnet werden können, zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs.1 Bundesabgabenordnung -BAO, BGBl. Nr. 194/1964 idgF).

§ 7 Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft.
- (1) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 20. Dezember 2023, Zahl: 811-6/A/5291/2023 XIII, außer Kraft.
- (2) Elektronisch kundgemacht am 18. Dezember 2025.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA